
LEITFADEN · STRAFVERFAHREN

Durchsuchung im Unternehmen

Vorbereiten, richtig reagieren, die Weichen danach stellen

Auf einen Blick

- 1 **Über den Ausgang entscheiden oft Mitwirkungsfehler, die kein Rechtsbehelf zurückholt.** Eine informelle Erklärung am Rande, eine unbedachte freiwillige Herausgabe und eine genannte PIN lassen sich nicht zurücknehmen. Die Vorbereitung zielt deshalb vor allem auf diese drei Punkte.
- 2 **Das Unternehmen selbst kann nicht Beschuldigter sein, wohl aber Nebenbeteiligter.** So heißt die Verfahrensrolle eines Unternehmens, gegen das sich Geldbuße oder Einziehung richten können, vor allem eine Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG. Seine Rolle bestimmt Vertretung und Akteneinsicht und sollte früh geklärt sein.
- 3 **Der Durchsuchungsbeschluss ist Grenze und Prüfgegenstand zugleich.** Mängel bei der Umschreibung von Tatvorwurf und Beweismitteln kann das Beschwerdegericht nicht heilen. Wer alle Seiten sichert, kann diesen Mangel später geltend machen.
- 4 **Nicht jede Mitnahme ist eine Beschlagnahme.** Freiwillige Herausgabe, Herausgabeverlangen, Beschlagnahme und Sicherung zur Durchsicht haben unterschiedlichen Rechtsschutz. Vor Ort zählt die dokumentierte Erklärung, dass nichts freiwillig herausgegeben wird.
- 5 **Unterlagen interner Untersuchungen sind nur eng vor Beschlagnahme geschützt.** Getrennte und gekennzeichnete Ablage hilft bei der Prüfung, ersetzt aber die gesetzlichen Voraussetzungen des § 97 StPO nicht.
- 6 **Die Auswertung dauert oft Monate und ist auch in zeitlicher Hinsicht gerichtlich überprüfbar.** Eine Spiegelung, also eine Kopie der Datenträger vor Ort, statt der Mitnahme der Geräte und ein früher Antrag auf Begrenzung sichern den Geschäftsbetrieb.
- 7 **Mitarbeiter sind Zeugen oder Beschuldigte, mit sehr unterschiedlichen Pflichten.** Ein Verteidiger kann nicht mehrere Beschuldigte derselben Tat vertreten. Zeugenbeistände und Individualverteidiger sollten deshalb vorab benannt sein.

Für Geschäftsleitung, Rechtsabteilung, Compliance und IT. Rechtsstand 27.10.2026. Der Leitfaden ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.

INHALT

01 · Die Lage	3	04 · Typische Fehler	8
02 · Prüffragen für die Vorbereitung	4	Checkliste zum Heraustrennen	9
03 · Was zu tun ist	5	Der Herausgeber	11

Die Lage

Eine Durchsuchung ist eine offene Maßnahme mit klaren Regeln. Wer sie kennt, kann die Reichweite begrenzen, ohne die Ermittler zu behindern.

Durchsuchungen im Unternehmen beginnen meist früh am Morgen und ohne Vorwarnung, weil die Ermittler Beweismittel sichern wollen, bevor sie verändert werden können. Grundlage ist fast immer ein richterlicher Beschluss nach den §§ 102, 103 StPO. Nur bei Gefahr im Verzug, wenn also das Warten auf einen Richter den Erfolg gefährden würde, dürfen die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen, meist Polizei- oder Zollbeamte, selbst anordnen, und die Gründe dafür müssen sie zeitnah in der Akte festhalten.¹

Wer kommt und nach welchen Regeln

BEHÖRDE	GRUNDLAGE	WAS ANDERS IST
Staatsanwaltschaft mit Polizei oder Landeskriminalamt	§§ 102 ff. StPO	Regelfall des Strafverfahrens
Steuerfahndung, Bußgeld- und Strafsachenstelle	§§ 102 ff. StPO über § 385 Abs. 1, §§ 399, 404 AO	steuerliche Mitwirkungspflichten bestehen fort, Zwang zur Selbstbelastung ist unzulässig (§ 393 Abs. 1 AO)
Zoll, Finanzkontrolle Schwarzarbeit	StPO im Strafverfahren, daneben eigene Prüfbefugnisse	Prüfung und Strafverfahren laufen oft parallel
Kartellbehörde	im Bußgeldverfahren StPO über § 46 OWiG, im Verwaltungsverfahren § 59b GWB	anderer Rechtsschutz und andere Mitwirkungspflichten

Nicht jede behördliche Prüfung ist eine Durchsuchung. Die Kassen- und Umsatzsteuer-Nachschau (§ 146b AO, § 27b UStG) ist eine Maßnahme des Besteuerungsverfahrens und erlaubt kein Durchsuchen.

Wen die Maßnahme betrifft

Welche Norm gilt, hängt an der Zuordnung der Räume und an der Beschuldigtenstellung. § 102 StPO betrifft Räume, die einem Beschuldigten zuzurechnen sind. Richtet sich der Verdacht gegen ein Organmitglied oder einen Mitarbeiter, kann das auch Geschäftsräume erfassen. Ist das Unternehmen verfahrensrechtlich Dritter, gilt § 103 StPO, und die Ermittler brauchen bestimmte Tatsachen dafür, dass sich das Gesuchte dort befindet.

Eine juristische Person kann im deutschen Strafverfahren nicht Beschuldigter sein. Gegen das Unternehmen kommen eine Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG, Einziehung und Vermögensarrest (§§ 111e ff. StPO) in Betracht. Ist es Nebenbeteiligter, kann es sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§§ 444, 428 StPO).

Was der Beschluss leisten muss

Der Beschluss muss Tatvorwurf und gesuchte Beweismittel so umschreiben, dass der Rahmen der Maßnahme kontrollierbar bleibt. Fehlt diese Umgrenzung, kann das Beschwerdegericht den Mangel nicht nachträglich beheben. Begründungsdefizite beim Tatverdacht oder bei der Verhältnismäßigkeit kann es dagegen nachbessern.² Ein

1. BVerfG, Urt. v. 20.02.2001 – 2 BvR 1444/00, BVerfGE 103, 142.

2. BVerfG, Beschl. v. 19.04.2023 – 2 BvR 2180/20.

Beschluss trägt eine Durchsuchung zudem nicht unbegrenzt. Nach spätestens einem halben Jahr verliert er seine rechtfertigende Kraft.³ Der Beschluss begrenzt die Suche, aber nicht jede Mitnahme. Gegenstände, die auf eine andere Straftat hindeuten, dürfen die Ermittler einstweilen in Beschlag nehmen (§ 108 Abs. 1 StPO).

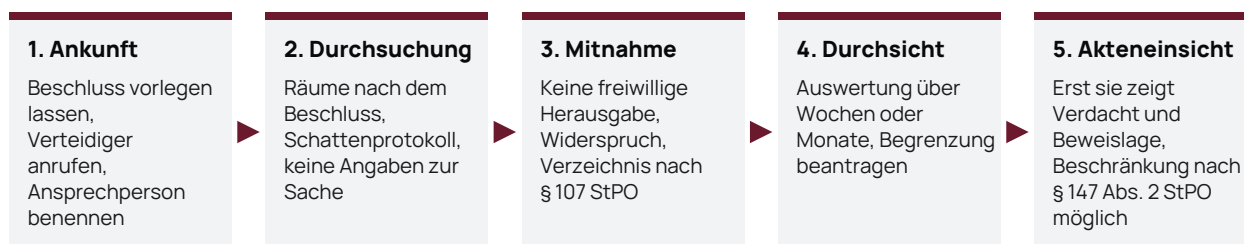
Was auf dem Spiel steht

Für Beschuldigte geht es um den Tatvorwurf selbst. Für das Unternehmen stehen diese Folgen im Raum.

NORM	FOLGE	WAS DAS FÜR DAS UNTERNEHMEN HEISST
§§ 30, 130 OWiG	Verbandsgeldbuße bis 10 Mio. Euro bei vorsätzlicher, bis 5 Mio. Euro bei fahrlässiger Tat einer Leitungsperson oder bei verletzter Aufsicht	Der Höchstbetrag darf überschritten werden, um den wirtschaftlichen Vorteil abzuschöpfen (§ 17 Abs. 4 OWiG).
§§ 73 ff. StGB, §§ 111b ff. StPO	Einziehung von Erlösen, vorher Sicherung durch Beschlagnahme oder Vermögensarrest	Liquidität und Bankbeziehungen sind schon im Ermittlungsverfahren betroffen.
§§ 2, 6 WRegG	Eintragung bei Katalogtaten in das Wettbewerbsregister	Ausschluss von öffentlichen Aufträgen möglich
Art. 17 MAR	Pflicht börsennotierter Unternehmen (Emittenten), Insiderinformationen unverzüglich zu veröffentlichen	Die Durchsuchung selbst kann eine Insiderinformation sein.

Dazu kommen der Verlust von Unterlagen und Daten im laufenden Betrieb und ein Risiko, das in keiner Norm steht. Was am Tag der Durchsuchung gesagt, übergeben oder gelöscht wird, prägt das Verfahren über Monate.

AM TAG DER DURCHSUCHUNG



Ablauf einer Durchsuchung und der Wochen danach. Darstellung nach §§ 94 ff., 102 ff., 147 StPO, Stand 10/2026.

02

Prüffragen für die Vorbereitung

Die Reaktion am Tag der Durchsuchung ist so gut wie die Vorbereitung. Diese Fragen zeigen, wo ein Unternehmen steht.

1. Weiß der Empfang, was in den ersten zehn Minuten zu tun ist?

Die erste Person, die den Ermittlern gegenübersteht, ist selten die Geschäftsführung. Sie sollte wissen, wen sie anruft, dass sie den Beschluss zeigen lassen darf und dass sie nichts zur Sache sagt. Eine gute Antwort ist eine ausgedruckte Checkliste am Empfang und eine kurze Einweisung, die jährlich wiederholt wird.

³ BVerfG, Beschl. v. 27.05.1997 – 2 BvR 1992/92, BVerfGE 96, 44.

2. Ist ein Verteidiger benannt und erreichbar?

Geklärt sein sollte, wer ihn anruft, unter welcher Nummer und wer ihn vertritt, wenn er nicht erreichbar ist. Einen Anspruch darauf, mit dem Beginn zu warten, gibt es nicht. Ein kurzes Zuwarten gewähren die Ermittler oft, wenn der Anruf erkennbar zügig erfolgt.

3. Gibt es eine Liste von Zeugenbeiständen und möglichen Individualverteidigern?

Zeugen dürfen einen anwaltlichen Beistand hinzuziehen (§ 68b StPO). Werden mehrere Personen beschuldigt, braucht jede einen eigenen Verteidiger, weil einer allein nicht mehrere Beschuldigte derselben Tat verteidigen darf (§ 146 StPO). Wer diese Namen erst am Tag der Durchsuchung sucht, verliert Stunden.

4. Wer ist Ansprechperson, und wer begleitet die Teams?

Eine Person spricht für das Unternehmen. Der Inhaber der Räume darf der Durchsuchung beiwohnen (§ 106 Abs. 1 StPO), weitere Mitarbeitende begleiten, soweit zugelassen, die Durchsuchungsteams und protokollieren, was wo gesucht und mitgenommen wird. Diese Rollen gehören vorab benannt, mit Vertretung.

5. Liegen Unterlagen der Verteidigung getrennt und gekennzeichnet?

Unterlagen interner Untersuchungen sind nach der vom Bundesverfassungsgericht gebilligten Auslegung des § 97 StPO nur dann vor Beschlagnahme geschützt, wenn das Unternehmen eine beschuldigtenähnliche Stellung hat, also selbst konkret mit einem Verfahren gegen sich rechnen muss.⁴ Eine getrennte, gekennzeichnete Ablage begründet diesen Schutz nicht, macht aber im Ernstfall erkennbar, welche Unterlagen zu prüfen und zu versiegeln sind.

6. Kann die IT eine Spiegelung anbieten, ohne Passwörter herauszugeben?

Der Verlust von Servern und Laptops trifft den Betrieb härter als die Beschlagnahme einzelner Akten. Die IT sollte wissen, wie sie eine Spiegelung ermöglicht, welche Systeme betroffen sein können und dass Zugangsdaten nur nach Rücksprache mit dem Verteidiger genannt werden.

7. Hält ein Legal-Hold-Prozess Löschroutinen an?

Automatische Löschungen nach einer Durchsuchung können wie Beweisvernichtung aussehen, auch wenn niemand sie wollte. Ein dokumentierter Prozess stellt sicher, dass Aufbewahrungsfristen und Löschläufe sofort umgesetzt werden.

8. Wer entscheidet über Kommunikation und eine mögliche Ad-hoc-Pflicht?

Mitarbeiter, Kunden, Banken und Presse fragen noch am selben Tag. Eine abgestimmte Sprachregelung und, bei börsennotierten Unternehmen, ein geübter Weg zur Prüfung des Art. 17 MAR verhindern widersprüchliche Aussagen.

9. Ist geregelt, wie steuerliche Mitwirkung und Strafverfahren getrennt werden?

Tritt die Steuerfahndung auf, laufen Besteuerungs- und Strafverfahren nebeneinander. Die Mitwirkungspflichten der Abgabenordnung bestehen fort, Zwangsmittel sind aber unzulässig, soweit sich jemand damit selbst belasten müsste (§ 393 Abs. 1 AO). Auskünfte gehen deshalb schriftlich und über den Verteidiger.

03

Was zu tun ist

Vorsorge, Ernstfall und die Wochen danach folgen unterschiedlichen Regeln. In jeder Phase sind wenige Entscheidungen zu treffen, die das Verfahren prägen.

⁴. BVerfG, Beschl. v. 27.06.2018 – 2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17. Die Beschwerden dagegen hat der EGMR als unzulässig zurückgewiesen, EGMR, Entsch. v. 22.10.2024 – 1022/19, 1125/19, Kock u. a./Deutschland.

Vorsorge

Wo es keine Rechtsabteilung gibt, übernimmt ihre Aufgaben die Geschäftsleitung oder ein benannter Notfallkoordinator.

- 1 **Notfallplan schriftlich festlegen** mit Rollen, Telefonliste, Vertretungen, Sprachregelung und IT-Ablauf. Er liegt als Ordner mit dieser Checkliste am Empfang, in der Rechtsabteilung und bei der Geschäftsleitung und wird jährlich geprüft. Zuständig ist die Geschäftsleitung mit der Rechtsabteilung.
- 2 **Empfang und Sekretariate einweisen** und die Checkliste dort auslegen. Zuständig ist die Rechtsabteilung.
- 3 **Verteidiger, Zeugenbeistände und Kommunikationsberatung benennen** und die Erreichbarkeit regelmäßig prüfen. Zuständig ist die Rechtsabteilung.
- 4 **Verteidigungsunterlagen getrennt ablegen und kennzeichnen**. Zuständig sind Rechtsabteilung und Compliance.
- 5 **IT vorbereiten** auf Spiegelung, Legal Hold und den Umgang mit Zugangsdaten. Zuständig ist die IT-Leitung.

Am Tag der Durchsuchung

Die heraustrennbare Checkliste auf Seite 9 enthält die zwölf Schritte für diesen Tag. Hinter ihnen stehen vier Entscheidungen, die sich später nicht mehr korrigieren lassen.

Unterlagen und Daten. Wird nichts freiwillig herausgegeben und das auch so festgehalten, bleibt jede Mitnahme eine Beschlagnahme oder eine Sicherung zur Durchsicht, gegen die das Gericht angerufen werden kann. Hat ein Staatsanwalt oder Ermittlungsbeamter ohne richterlichen Beschluss beschlagnahmt und hat der Betroffene ausdrücklich widersprochen, soll der Beamte binnen drei Tagen die gerichtliche Bestätigung beantragen (§ 98 Abs. 2 S. 1 StPO). Ein Herausgabeverlangen nach § 95 StPO ist davon zu unterscheiden und vorher mit dem Verteidiger zu prüfen.

ZUGRIFF AUF UNTERLAGEN UND DATEN

	Voraussetzung	Rechtsschutz und Verhalten
Freiwillige Herausgabe (§ 94 Abs. 1 StPO)	Einverständnis des Gewahrsamsinhabers, keine Anordnung nötig	Zunächst kein Rechtsbehelf, das Einverständnis ist nur für die Zukunft widerruflich. Deshalb nichts freiwillig herausgeben.
Herausgabeverlangen (§ 95 StPO)	Gewahrsam an einem Beweisgegenstand begründet die Pflicht zu Vorlage und Herausgabe (Abs. 1)	Zwangsmittel nach § 70 StPO, nicht gegen Zeugnisverweigerungsberechtigte (Abs. 2). Beschuldigte trifft die Pflicht nicht.
Beschlagnahme (§§ 94, 98 StPO)	Anordnung durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch Staatsanwaltschaft und Ermittlungspersonen (§ 98 Abs. 1)	Widerspruch erklären. Gerichtliche Entscheidung jederzeit (§ 98 Abs. 2 S. 2), gegen richterliche Anordnung Beschwerde (§ 304).
Sicherung zur Durchsicht (§ 110 StPO)	Durchsicht von Papieren und Daten durch die Staatsanwaltschaft oder auf ihre Anordnung (§ 110 Abs. 1)	Vorläufig, noch keine Beschlagnahme. Gerichtliche Entscheidung (§ 110 Abs. 4 i. V. m. § 98 Abs. 2), Begrenzung der Dauer verlangen.

Vier Formen des Zugriffs auf Unterlagen und Daten. Voraussetzung und Rechtsschutz unterscheiden sich je nach Form. Darstellung nach §§ 70, 94, 95, 98, 110, 304 StPO, Stand 10/2026. Normangaben ohne Gesetz beziehen sich auf die StPO.

Aussagen. Spontane Fragen der Beamten müssen Mitarbeiter nicht beantworten. Zur Aussage verpflichtet sind Zeugen nur auf Ladung der Staatsanwaltschaft, im Steuerstrafverfahren auch der Bußgeld- und Strafsachenstelle, oder in deren Auftrag (§§ 161a, 163 Abs. 3 StPO, § 399 AO). Die Ladung kann auch mündlich vor Ort ausgesprochen werden. Auch dann dürfen sie selbstbelastende Fragen ablehnen (§ 55 StPO). Beschuldigte schweigen vollständig. Personalien sind auf Nachfrage richtig anzugeben (§ 111 OWiG).

Zugangsdaten. Die zwangsweise Entsperrung eines Telefons mit dem Finger einer beschuldigten Person hat der Bundesgerichtshof auf Grundlage des § 81b Abs. 1 StPO für zulässig gehalten, soweit sie verhältnismäßig ist.⁵ Die Preisgabe einer PIN oder eines Passworts kann von Beschuldigten dagegen nicht als Aussage erzwungen werden. Eine einmal genannte PIN lässt sich nicht zurückholen.

EINORDNUNG

Gegen die Heranziehung des § 81b Abs. 1 StPO für die Entsperrung per Finger lässt sich einwenden, dass die Norm Identifizierungsmerkmale erfasst und den Finger nicht als Schlüssel zu weiteren Beweismitteln. Für die Verteidigung bleibt dieser Einwand ein Ansatzpunkt, vor allem in der Verhältnismäßigkeitsprüfung des Einzelfalls. Hinzu kommt die Frage, ob der Zugriff auf die Daten des Telefons vorab von einem Gericht oder einer unabhängigen Stelle zu prüfen ist, wie es der Gerichtshof der Europäischen Union grundsätzlich verlangt.⁶

Verteidigungsunterlagen. Wird potenziell geschütztes Material erfasst, ist sofort zu widersprechen und die Versiegelung oder gesonderte Verwahrung zu verlangen (§§ 97, 148 StPO). Kennzeichnung allein ersetzt die gesetzlichen Voraussetzungen nicht.

WANN EIGENE VERTEIDIGER NÖTIG WERDEN

Sobald ein Mitarbeiter oder ein Organmitglied als Beschuldigter geführt wird, braucht er einen eigenen Verteidiger. Für Zeugen, die vernommen werden sollen, ist ein Zeugenbeistand der übliche Weg. Die Vertretung des Unternehmens stimmt sich mit beiden ab, ohne sie zu ersetzen.

In den Wochen danach

- 1 Gedächtnisprotokolle am selben Tag fertigen,** an den Verteidiger adressieren und als Verteidigungsunterlage kennzeichnen. Zuständig sind alle Beteiligten, koordiniert von der Rechtsabteilung.
- 2 Verzeichnis nach § 107 StPO mit dem eigenen Protokoll abgleichen** und Lücken festhalten. Zuständig ist die Rechtsabteilung.
- 3 Akteneinsicht beantragen.** Erst sie zeigt, worauf der Verdacht beruht. Im Ermittlungsverfahren kann sie beschränkt werden, soweit der Untersuchungszweck gefährdet wäre (§ 147 Abs. 2 StPO). Zuständig ist der Verteidiger.
- 4 Rechtsbehelfe nach der angegriffenen Maßnahme wählen.** Gegen richterliche Beschlüsse über Durchsuchung oder Beschlagnahme die Beschwerde nach § 304 StPO, auch nach Vollzug. Gegen Maßnahmen ohne Richter, die Sicherung zur Durchsicht und die Art und Weise der Durchsuchung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 98 Abs. 2 S. 2 StPO entsprechend, § 110 Abs. 4 StPO). Eine Beschwerde, die allein auf Begründungsmängel zielt, kann ins Leere laufen, weil das Gericht die Begründung nachbessern darf. Zuständig ist der Verteidiger.
- 5 Durchsicht begrenzen.** Die Durchsicht ist Teil der Durchsuchung. Fallen ihre Voraussetzungen weg, ist auch die weitere Auswertung unzulässig.⁷ Ihre Dauer ist gerichtlich überprüfbar, eine feste Höchstfrist gibt es nicht.⁸ Spiegelung, Kopien geschäftsnotwendiger Unterlagen und Rückgabe nicht benötigter Originale lassen sich beantragen.⁹ Zuständig sind Verteidiger und IT-Leitung.

5. BGH, Beschl. v. 13.03.2025 – 2 StR 232/24.

6. EuGH, Urt. v. 04.10.2024 – C-548/21, Bezirkshauptmannschaft Landeck.

7. BGH, Beschl. v. 03.09.2025 – StB 42/25.

8. BGH, Beschl. v. 07.01.2026 – StB 68/25.

9. BVerfG, Beschl. v. 12.04.2005 – 2 BvR 1027/02, BVerfGE 113, 29.

- 6 Interne Aufklärung erst nach Abstimmung beginnen.** Interviews und Berichte können später beschlagnahmt werden. Wer sie beauftragt, wie sie dokumentiert werden und welcher Rolle sie dienen, ist vorher festzulegen. Zuständig sind Geschäftsleitung und Aufsichtsrat.
- 7 Vermögenssicherung prüfen.** Ordnet die Staatsanwaltschaft einen Vermögensarrest an, muss sie binnen einer Woche die gerichtliche Bestätigung beantragen, und das Unternehmen kann jederzeit die gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 111j Abs. 2 StPO). Zuständig ist der Verteidiger mit der Finanzleitung.
- 8 Versicherung und Kosten klären.** D&O- und Strafrechtsschutzpolen prüfen und den Versicherungsfall fristgerecht anzeigen. Ob das Unternehmen Kosten für Verteidiger und Zeugenbeistände übernimmt, entscheidet das zuständige Organ durch dokumentierten Beschluss. Zuständig ist die Geschäftsleitung.
- 9 Arbeitsrechtliche Schritte abstimmen.** Die Frist von zwei Wochen für eine außerordentliche Kündigung beginnt erst mit hinreichend sicherer Kenntnis der maßgebenden Tatsachen (§ 626 Abs. 2 BGB). Der Arbeitgeber darf den Fortgang der Ermittlungen abwarten. Zuständig ist die Personalleitung mit dem Verteidiger.

04

Typische Fehler

FEHLER	FOLGE	BESSER
Mitarbeiter erklären den „normalen Ablauf“, um die Maßnahme abzukürzen	Äußerungen werden Ermittlungsansatz und später Vernehmungsgegenstand	freundlich auf die Ansprechperson und den Verteidiger verweisen
Unterlagen werden „kooperativ“ zusammengesucht und übergeben	freiwillige Herausgabe, der unmittelbare Rechtsschutz nach § 98 Abs. 2 StPO greift zunächst nicht	Durchsuchung dulden, keine freiwillige Herausgabe erklären und dokumentieren
Eine PIN wird genannt, um den Laptop zu behalten	voller Zugriff auf die Daten des Geräts	Rücksprache mit dem Verteidiger, Spiegelung anregen
Nach dem Einsatz laufen Löschroutinen weiter	Verdacht der Strafvereitelung oder Urkundenunterdrückung (§§ 258, 274 StGB), bei Beschuldigten Verdunkelungsgefahr als Haftgrund	Legal Hold am selben Tag
Rundmail an alle Mitarbeiter zum Vorwurf	Inhalt kann Akteninhalt werden, Aussagen werden vorgeprägt	kurze, abgestimmte Information ohne Bewertung
Ein Anwalt soll Unternehmen und Geschäftsführer zugleich vertreten	Interessenkonflikt (§ 43a Abs. 4 BRAO), bei mehreren Beschuldigten unzulässig (§ 146 StPO)	getrennte Mandate, in gemeinsamen Fragen abgestimmt
Beschwerde allein gegen die Begründung des Beschlusses	Das Gericht bessert die Begründung nach, das Rechtsmittel läuft leer	Umgrenzung von Tatvorwurf und Beweismitteln prüfen

Durchsuchung im Unternehmen

Was in den ersten Stunden zu tun ist

- Ruhig und höflich bleiben. ■ Maßnahme dulden, nicht behindern. ■ Keine Angaben zur Sache.
- Nichts löschen oder beiseiteschaffen. ■ Niemanden vorwarnen. ■ Anwaltliche Weisungen gehen vor.

BEI ANKUNFT DER BEAMTEN

- Beschluss zeigen lassen.** Lesen, Kopie erbitten, alle Seiten fotografieren. Behörde, Aktenzeichen, Einsatzleitung und Uhrzeit notieren. Ohne richterlichen Beschluss die anordnende Person und die behauptete Gefahr im Verzug festhalten (§ 105 StPO).
- Verteidiger anrufen.**
Dr. Andreas Grözinger · 0221 476706 22
Beschlussfotos an groezinger@gw-strafrecht.de. Danach intern informieren (Kontakte rechts).
- Um Zuwarten bitten,** bis der Verteidiger erreicht ist. Ein Anspruch besteht nicht. Die Maßnahme nicht aufhalten.
- Eine Ansprechperson benennen.** Nur sie spricht für das Unternehmen, weitere Mitarbeitende begleiten die Teams. Ohne Richter oder Staatsanwalt vor Ort nur nach Rücksprache auf Durchsuchungszeugen verzichten (§ 105 Abs. 2 StPO).

WÄHREND DER DURCHSUCHUNG

- Zur Sache schweigen,** auch im Gespräch am Rande. Unterlagen nicht selbst zusammensuchen, Ablagen und Speicherorte erst nach Rücksprache erläutern.
- Zugangsdaten zurückhalten.** PINs und Passwörter nur nach Rücksprache, Geräte nicht selbst entsperren. Einer Entsperrung per Finger oder Gesicht widersprechen, nicht widersetzen.
- Schattenprotokoll führen.** Wonach und bei wem wird gesucht? Was wird kopiert oder mitgenommen?
- Verteidigungsunterlagen schützen.** Auf Unterlagen der Verteidigung und Anwaltspost hinweisen, Versiegelung erbitten und Widerspruch protokollieren lassen (§§ 97, 148 StPO).

BEFRAGUNGEN

- Rolle klären lassen.** Zeuge oder Beschuldigter? Beschuldigte schweigen und verlangen ihren Verteidiger. Selbstbelastende Fragen dürfen auch Zeugen ablehnen (§ 55 StPO). Personalien richtig angeben (§ 111 OWiG).
- Zeugenbeistand hinzuziehen.** Zeugen haben das Recht auf einen anwaltlichen Beistand (§ 68b Abs. 1 StPO). Freiwillige Angaben nur in seiner Begleitung, bei förmlicher Ladung um Aufschub bitten. Den Beistand vermittelt der Verteidiger.

MITNAHME UND ABSCHLUSS

- Keiner Mitnahme zustimmen.** Freiwillige Herausgabe nur nach Rücksprache. Jeder Beschlagnahme und jeder Mitnahme zur Durchsicht widersprechen und das protokollieren lassen (§§ 98 Abs. 2, 110 Abs. 4 StPO). Spiegelung statt Mitnahme der Geräte und Kopien geschäftsnotwendiger Unterlagen erbitten.
- Verzeichnis verlangen.** Vollständiges Verzeichnis des Mitgenommenen und den Durchsuchungsgrund schriftlich geben lassen, ohne Fund eine Bescheinigung (§ 107 StPO). Nichts Inhaltliches unterschreiben.

INTERNE KONTAKTE vorab ausfüllen

Geschäftsleitung

Rechtsabteilung und Compliance

IT-Leitung

Kommunikation

RECHTE UND GRENZEN

- Zeugen müssen nur auf Ladung der Staatsanwaltschaft oder der Bußgeld- und Strafsachenstelle oder in deren Auftrag aussagen. Die Ladung kann mündlich vor Ort erfolgen (§§ 161a, 163 Abs. 3 StPO, § 399 AO).
- Herausgabepflicht nach § 95 Abs. 1 StPO, Zwangsmittel nicht gegen Zeugnisverweigerungsberechtigte (Abs. 2). Beschuldigte sind nicht verpflichtet. Vorher den Verteidiger fragen.
- Über Beschlagnahme und Durchsicht entscheidet auf Antrag oder Beschwerde jederzeit das Gericht (§§ 98 Abs. 2 S. 2, 110 Abs. 4 StPO).
- Steuerliche Mitwirkungspflichten bestehen fort, Zwang zur Selbstbelastung ist unzulässig (§ 393 Abs. 1 AO). Auskünfte schriftlich über den Verteidiger.

NACH DEM EINSATZ

- Gedächtnisprotokolle am selben Tag fertigen, an den Verteidiger adressieren und als Verteidigungsunterlage kennzeichnen.
- Löschroutinen anhalten (Legal Hold).
- Kommunikation mit dem Verteidiger abstimmen. Emittenten prüfen die Ad-hoc-Pflicht (Art. 17 MAR).

VERTEIDIGER

Dr. Andreas Grözinger

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Partner bei Gercke Wollschläger

**0221 476706 22**groezinger@
gw-strafrecht.de

Kontakt zum Speichern

Rückseite der Checkliste. Diese Seite bleibt frei, damit sich die Checkliste heraustrennen lässt.

Der Herausgeber



Dr. Andreas Grözing ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht und Partner bei Gercke Wollschläger in Köln. Er verteidigt in Wirtschaftsstrafverfahren, berät Unternehmen und Aufsichtsräte bei Verdachtslagen und begleitet interne Untersuchungen. Er lehrt im LL.M.-Studiengang Wirtschaftsstrafrecht der Universität zu Köln, ist Mitautor des Heidelberger Kommentars zur StPO und des Münchener Anwaltshandbuchs Strafverteidigung und leitet den Arbeitskreis Strafverfahren der WisteV. Er ist Herausgeber von ccompliance.de.

In Wirtschaftsstrafverfahren begleitet er Unternehmen und Organmitglieder bei Durchsuchungen und in den Verfahren, die darauf folgen.

VERTRAULICHE KONTAKTAUFNAHME

ccompliance.de/vertrauliche-kontaktaufnahme/



CRIMINAL COMPLIANCE BRIEFING

Einmal im Quartal, Anmeldung auf ccompliance.de



Weiterlesen auf ccompliance.de

- **Durchsuchung im Unternehmen. Rechte, Pflichten, Sofortmaßnahmen**
ccompliance.de/durchsuchung-unternehmen-rechte-pflichten/
- **Dawn-Raid-Notfallplan für Unternehmen**
ccompliance.de/dawn-raid-notfallplan-unternehmen-playbook/
- **Legal Privilege bei der Durchsuchung nach § 97 StPO**
ccompliance.de/legal-privilege-durchsuchung-paragraph-97-stpo/
- **Durchsicht nach § 110 StPO. Dauer und Rechtsschutz**
ccompliance.de/durchsicht-110-stpo-dauer-rechtsschutz/

Herausgeber Dr. Andreas Grözing, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, c/o Gercke Wollschläger PartG mbB, Clever Straße 16, 50668 Köln, Telefon 0221 476706 22, groezinger@gw-strafrecht.de, www.ccompliance.de. Zuständige Kammer und berufsrechtliche Angaben unter www.ccompliance.de/impressum/

Rechtsstand 27.10.2026. Dieser Leitfaden gibt einen allgemeinen Überblick und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall.

Die unveränderte und unentgeltliche Weitergabe dieses Dokuments ist ausdrücklich erlaubt.

Das Titelbild ist ein Symbolbild und wurde mit KI erzeugt.